



Kantonsgericht St.Gallen

Verwaltungskommission

Präsidentin Dr. Martha Niquille-Eberle, Vizepräsident Dr. Niklaus Oberholzer, Kantonsrichter Rolf Vetterli, Generalsekretär Michael Balmelli

Entscheid vom 13. Dezember 2006

in der Sache

Dr. Erwin Kessler, im Bühl 2, 9546 Tutwil,

Gesuchsteller,

gegen

Edi Schnellmann, Kreisgerichtspräsident, Altoggenburg-Wil, Weierstrasse 9,
9500 Wil,

Gesuchsgegner.

betreffend

Aufsichtsbeschwerde

Erwägungen

I.

1. Erwin Kessler gelangte mit Eingabe vom 24. November 2006 an das Kantonsgericht und erhob Aufsichtsbeschwerde gegen das Kreisgerichtspräsidium Altoggenburg-Wil mit folgenden Anträgen:

- "1. Gerichtspräsident Schnellmann sei wegen Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes zu rügen,
2. Dem Beschwerdeführer sei eine Kopie der Anklageschrift gegen Eugen Brunschwiler, Oberrindal, zuzustellen."

Zur Begründung machte Erwin Kessler geltend, dass am 23. November 2006 in der Strafsache Eugen Brunschwiler die Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichtspräsidenten Altoggenburg-Wil stattgefunden habe. Er (Erwin Kessler) habe seinerzeit in dieser Sache Strafanzeige erstattet und sei an der (öffentlichen) Gerichtsverhandlung persönlich anwesend gewesen.

Anlässlich der Hauptverhandlung habe sich der Gerichtspräsident beim Angeschuldigten erkundigt, ob er die Anklageschrift kenne. Nachdem dieser die Frage bejaht habe, habe der Gerichtspräsident festgestellt, dass somit auf das Verlesen der Anklageschrift verzichtet werden könne. Auf seinen (Erwin Kesslers) Einwand, dass dem Publikum die Anklage nicht bekannt sei, sei der Gerichtspräsident nicht eingegangen. Nach Schluss der Verhandlung habe er den Gerichtspräsidenten aufgefordert, ihm und den anwesenden Journalisten eine Kopie der Anklageschrift auszuhändigen. Dies habe der Gerichtspräsident aber verweigert. Das Öffentlichkeitsprinzip werde im Kern ausgehöhlt, wenn es dem Publikum verunmöglicht werde, sich über die Anklage zu informieren.

2. Nachdem im Wesentlichen eine reine Rechtsfrage zur Diskussion steht, wurde auf die Einholung einer Vernehmlassung verzichtet.

II.

1. Die Aufsicht über die Kreisgerichtspräsidenten und die Kreisgerichte obliegt dem Kantonsgericht (Art. 43 lit. b GerG). Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse übt die Verwaltungskommission in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär aus (Art. 22 lit. I GerO).

Mit der Aufsichtsbeschwerde kann zwar grundsätzlich jeder Mangel gerügt werden. Im Rahmen der Aufsicht können indessen grundsätzlich nur allgemeine Weisungen über die Geschäftsführung erteilt werden. Weisungen, welche gerichtliche Entscheidungen materiell beeinflussen wollen, sind nicht zulässig (A. Holenstein, Gerichtsgesetz des Kantons St. Gallen, Fiawil 1987, 106f.).

2. Der in Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II und Art. 30 Abs. 3 BV verankerte Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung (vgl. auch Art. 60 GerG) bedeutet eine Absage an jede Form geheimer Kabinettsjustiz. Durch die Kontrolle der Öffentlichkeit soll dem Angeschuldigten und allen übrigen Prozessparteiern eine gesetzmässige und korrekte Behandlung gewährleistet werden. Darüber hinaus soll aber auch eine weitere Öffentlichkeit Kenntnis erhalten, auf welche Weise das Recht verwaltet und wie die Rechtspflege ausgeübt wird. Es soll Transparenz geschaffen und das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit gesichert werden (BGE 124 IV 238; 121 II 28).

Der Grundsatz der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht nur auf die gerichtliche Hauptverhandlung, sondern auch auf die Urteilsverkündung. Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch darauf, von allen Strafurteilen Kenntnis zu erhalten. Dies gilt auch dann, wenn auf eine mündliche Urteilsverkündung verzichtet oder das vorausgegangene Strafverfahren nicht öffentlich durchgeführt und etwa mit einer Busenverfügung oder einem Strafbescheid abgeschlossen wurde.

Den konventionsrechtlichen Bestimmungen ist dabei Genüge getan, wenn das Strafurteil öffentlich bekannt gemacht wird. Die Auflage des Urteils bei einer der Öffentlichkeit zugänglichen Kanzlei, wo jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, den vollständigen Teil des Urteils einsehen oder sich eine Kopie erstellen lassen kann, genügt. Entgegenstehenden privaten oder öffentlichen Interessen kann gegebenenfalls durch Kürzung oder Anonymisierung hinreichend Rechnung getragen werden. Sofern keine besonders schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen - bei deren Vorliegen die Öffentlichkeit ausnahmsweise von der Verhandlung ausgeschlossen werden könnte -

ersichtlich sind, besteht ein Anspruch auf Kenntnisnahme des vollständigen, ungekürzten und nicht anonymisierten Urteils (BGE 124 IV 239f.).

3. Der Beschwerdeführer macht nun nicht geltend, dass ihm in der vorliegenden Strafsache die Einsicht in das vom Kreisgerichtspräsidenten gefällte Urteil verweigert worden ist. Er macht vielmehr eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes geltend, weil die Anklageschrift anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. November 2006 nicht verlesen und ihm keine Kopie der Anklageschrift ausgehändigt worden war.

Der konventions- und verfassungsrechtliche Grundsatz der Öffentlichkeit bezieht sich nur auf die gerichtliche Hauptverhandlung und die Urteilsverkündung. Während des Untersuchungsverfahrens besteht lediglich eine - erst noch beschränkte - Parteiöffentlichkeit. Die Anklageschrift bildet den Abschluss des Untersuchungsverfahrens (Art. 181 StP) und zählt in diesem Sinn zu den Untersuchungsakten. Ein Anspruch der Öffentlichkeit auf Einsicht in die Anklageschrift besteht demzufolge nicht.

Hingegen besteht ein Anspruch der Öffentlichkeit auf öffentliche Bekanntgabe des Urteils. Das Urteil enthält u.a. die Anträge der Parteien sowie die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen (Art. 221 Abs. 1 StP). Damit ist sichergestellt, dass die Anklage in das gerichtliche Urteil einfließt, sodass die Öffentlichkeit auf diesem Weg Kenntnis vom Anklagesachverhalt und der rechtlichen Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft erhält. Insofern ist die mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz angestrebte Transparenz und Kontrolle - auch ohne direkte Einsicht in die Anklageschrift - ohne weiteres gewährleistet.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet.

Die Verwaltungskommission hat

entschieden:

1. Der Aufsichtsbeschwerde wird keine Folge geleistet.
2. Kosten werden keine erhoben.

Die Präsidentin

Dr. Martha Niquille-Eberle



Der Generalsekretär

Michael Baimelli

Zustellung an

- Dr. Erwin Kessler (R)
- lic.iur. Edi Schnellmann, Kreisgericht Altotgenburg-Wil (A)

am 19. Dez. 2006